

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Spitalstraße, Rückertstraße, Keßlergasse, Lange Zehntstraße sowie am Roßmarkt ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die weitergehenden Regelungen der 11. BayIfSMV für Fahrgäste und Personal bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Abweichend von § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist auch der Besuch von Patienten oder Bewohnern von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 der 11. BayIfSMV (in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege) auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, beschränkt. Im Übrigen bleibt § 9 der 11. BayIfSMV unberührt.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der 11. BayIfSMV.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 06.01.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 19.01.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 11. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV).

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV haben die Kreisverwaltungsbehörden zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel festzulegen, auf denen ein Gebot zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum Tragen kommt.

Darüber hinaus können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist (§ 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV).

Durch die Festlegung einer Maskenpflicht in den genannten Straßenzügen der Fußgängerzone sowie am Roßmarkt ist eine Verringerung der Infektionsgefahr zu erwarten. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter anderem auf von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten. Zudem besteht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 11. BayIfSMV eine Maskenpflicht auch in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen von Einzelhandelsgeschäften. Bei den genannten Straßen (Spitalstraße, Rückertstraße, Keßlergasse, Lange Zehntstraße) handelt es sich um als Fußgängerbereich öffentlich gewidmete Straßen, die fast durchgehend Ladengeschäfte beherbergen. Es besteht gerade zu den wesentlichen Öffnungszeiten der Ladengeschäfte eine sehr hohe Passanten- und Kundenfrequenz. Hinzu kommt, dass der Roßmarkt als zentraler Busbahnhof tagsüber stark von Fahrgästen, aber auch von sonstigen Personen, frequentiert wird. Die Erfahrungen zeigen, dass sich hier eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum auf den Wartebänken aufhält. Der Mindestabstand von 1,5 m wird regelmäßig unterschritten. Dies zeigt, dass die Regelungen in § 8 der 11. BayIfSMV für einen wirksamen Gesundheitsschutz und einen rechtssicheren Vollzug hier nicht ausreichen. Regelmäßig wird von am Roßmarkt angetroffenen Personen die Aussage getroffen, nicht auf einen Bus zu warten. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ließe sich dann ohne die getroffene Regelung nicht begründen. Dies wird jedoch der Situation am Roßmarkt als stark frequentiertem Platz nicht gerecht.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist aber gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv. Aufgrund der Verpflichtung, auch in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen von Einzelhandelsgeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine differenzierte Handhabung der Maskenpflicht auch in Bereichen der Fußgängerzone mit Ladengeschäften, in denen die Passantenfrequenz geringer ist, nicht mehr zielführend. Weitere Plätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV sind aktuell nicht ersichtlich.

Die Einschränkung von Besuchen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften dient dem Schutz vulnerabler Gruppen. Patienten und Mieter der genannten Einrichtungen leiden unter akuten und/oder chronischen Erkrankungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion erwarten lassen. Der sogenannte Inzidenzwert der Neuerkrankungen je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage ist mit 112,30 (Veröffentlichung des LGL, Stand 04.01.2021, 8:00 Uhr) immer noch deutlich erhöht. Bei uneingeschränkten Besuchen könnte – allen Vorsichtsmaßnahmen zum Trotz – der Virus über eine Vielzahl von Besuchen und Kontakten in die genannten Einrichtungen gelangen und sich dort unkontrolliert verbreiten. Da es in den vergangenen Wochen zu Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen im Stadtgebiet von Schweinfurt gekommen ist, wird der Besuch auf eine Person beschränkt. Dies

entspricht der bislang gültigen Rechtslage im Stadtgebiet von Schweinfurt (vgl. Allgemeinverfügungen der Stadt Schweinfurt vom 23.10.2020, 02.11.2020, 16.11.2020, 01.12.2020 und 11.12.2020). Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen und der erwähnten Ausbrüche in den Einrichtungen, kommt eine mildere Regelung als diese derzeit nicht in Betracht. Es steht zu befürchten, dass es zu schweren bis tödlichen Krankheitsverläufen in ggf. großer Zahl kommen wird. Deshalb war die getroffene Einschränkung von Besuchen erforderlich und angemessen.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Mildere als die hier getroffenen Regelungen sind zur Infektionseindämmung weder geeignet noch sind diese ersichtlich. Die ergriffenen Maßnahmen sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen auch erforderlich. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens – vor allem im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des lokalen Gesundheitssystems – sind sie auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 05.01.2021

STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister